

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

### § 6.

Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und ist befugt in Vereinsversammlungen Anträge zu stellen und an den Beratungen, sowie an den Abstimmungen teilzunehmen. Dagegen ist jedes ordentliche Mitglied verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszweckes sein Möglichstes beizutragen. Tritt ein ordentliches Mitglied aus dem Verein aus, oder wird dasselbe aus dem Verein ausgeschlossen, so verliert es alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die eventuell rückständigen Beiträge sind bis zum Tage des Austrittes resp. der Ausschließung zu leisten, und die Ausrüstung ist persönlich und sofort an den Küstmeister abzuliefern. Tritt ein ordentliches Mitglied während der drei Dienstjahre aus (ohne Erkrankung, wofür auf Verlangen nach genauer Untersuchung ein ärztliches Zeugnis zu erbringen ist, oder ohne Wegzug aus der Gemeinde), so ist für jedes noch zu leistende Dienstjahr ein Betrag bis zum Höchstbetrage von 10 Kr. nach Ermessen der Vereinsleitung an die Vereinskassa einzuzahlen. Abgerechnet werden nur vollständige Dienstjahre. Unterstützende oder Ehrenmitglieder besitzen kein persönliches Wahl- und Stimmrecht, können aber an allen Vereinsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **Dienstvorschriften.**

### § 7.

1. Im Dienste besteht der Grundsatz unbedingten Gehorsams. Wer sich dagegen verfehlt, wird bei groben Vergehen unbedingt, bei geringeren Vergehen nach fruchtlosem Ermahnen bezw. Bestrafen, über Beschluß der Vereinsversammlung aus dem Vereine ausgeschlossen.